

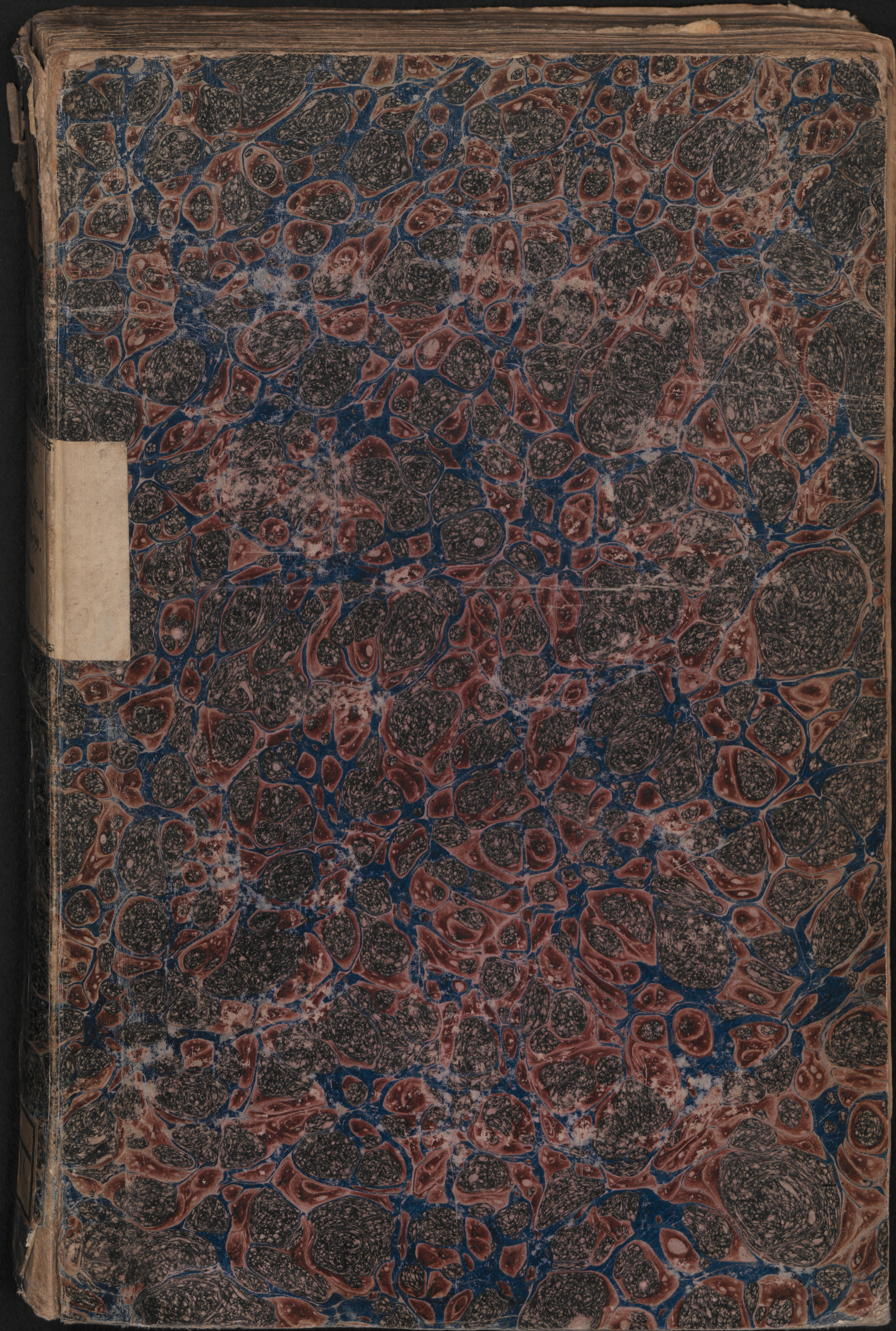
**Von Gottes Gnaden/ Wir Hans Albrecht/ Hertzog zu Meckelnburg ... Fügen allen und jeden ... hiemit zu wissen. Ob Wir wol ausser allem zweiffel gesetzt/ es solte sich niemand der das gemeine beste/ und seine selbst eigene Wolfahrt betreffenden gemeinen Bürden entzogen/ sondern vielmehr ein jeder von der Zinßbahren Bahrschafft seine gebührende Quotam abgestattet ... : geben in Unser Stadt Güstrow den 17. Maii Anno 1632**

[S.l.], 1632

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769864430>

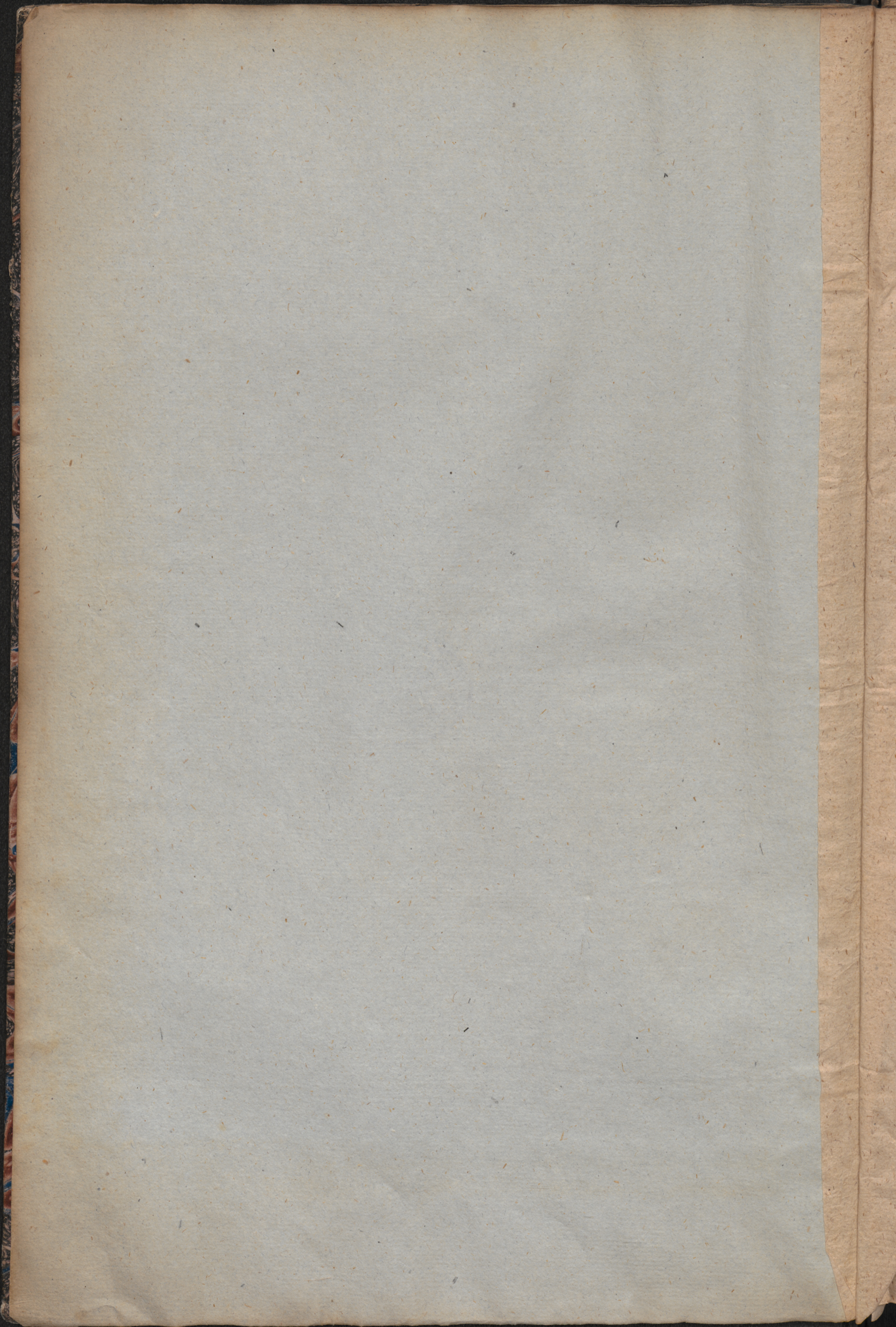
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)  
~~Ak - 79. (1)~~





9 23

Handwritten text in a Gothic script, partially obscured by a watermark.



Ht/  
fts  
Ro-  
Ber-  
omd  
fge-  
selbst  
bah-  
mit  
fal-  
Ban

Faint, mostly illegible handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

ustro  
ern/  
wie  
ern  
oder  
ond  
gü-  
be-  
ene  
das  
hes  
heil  
en,  
32.

632

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a list or index, partially obscured by a watermark.





9 23  
In Gottes Gnaden / Wir Hans Albrecht /  
Hertzog zu Meckelnburg / Coadjutor des Stiffts  
Ragzburg / Fürst zu Wenden / Graff zu Schwerin / der Lande Ro-  
stock vnd Stargard Herr / Fügen allen vnd jeden Vnsern Amptleuten / Ver-  
walttern / Rächmeistern / Auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Rächen / Richtern vnd  
Vöigten in den Städten / vnd sonst allen Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten / niemand aufge-  
nommen / nebenst entbietung Vnsers gnädigen Grusses hiemit zu wissen.

Ob Wir wol außser allem zweiffel gesetzt / es solte sich niemand der das gemeine beste / vnd seine selbst  
eigene Wohlfahrt betreffenden gemeinen Bürden entzogen / sondern vielmehr ein jeder von der Zinsbah-  
ren Vahrschafft seine gebührende Quotam abgestattet / vnd dadurch seine begierde / die bedrängten mit  
zuübertragen zu erkennen gegeben haben / So vernehmen Wir doch nicht sonder vngnädiges misfal-  
len / wie solches geringschätzig geachtet / vnd von der Vahrschafft gar nichts eingebracht worden / Was  
aber der Christlichen Liebe / auch erbarn billigkeit solches zu widern laufft.

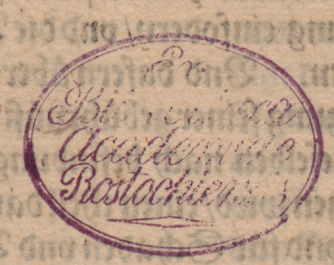
Demnach befehlen wir euch sampt vnd sonders gnädig vnd ernstlich / daß ihr von dem Augusto  
bis auff den Majum *inclusivè* / von Zinsbahren Geldern / sie sichen gleich auff Fürslichen Emptern /  
Adelichen Lehen / vnd andern Gättern / oder rühren von Erb / Vormündschafft / vnd angefeilen her / wie

sie Nahmen haben mögen / die Gebühnüss / welche Wir bis zu 2. Schill. von jedem hundert Monatlich zu geben *reduciret* / Vnsern  
Einnemer zu Güstrow Christoff Losman vnseilbar einbringen / vnd da sich einer oder ander mit diesem Vorwand / als hette er oder  
sie keine Zinsen bekommen / *excusiren* wolte / der Debitorn Nahmen / was vnd wie viel dieselben an Zinsen schuldig / *specificiren* / vnd  
die *specificacion* dem gedachten Vnsern Einnemer übergeben / vnd der Einnemer die vom Hundersten restirende gebühnüss in gü-  
te / oder in entschuldung derselben durch militairische schleunige Execution / gegen Duitung einfordern / vnd die Debitorn das was sie / be-  
sage der Duitungen dem Kassen bezahlt / ihren gläubigern zu *decurtiren* macht haben. Vnd dafern über diese anderweit beschehene  
Verwarnung sich noch einiger hinlässig bezeigen / vnd dem gemeinen wesen / mit erlegung seiner gebühnüss nicht zutretten würde / das  
*tripulum* zu geben schuldig / oder seiner Zinstragenden Gelder verlustig seyn / vnd dieselben nach befindung des gefehrlichen vorsatzes  
confiscirt werden sollen / Zumassen wir dem jenigen / so solch confisabel Geld anzeigen wird / einen theil davon / vnd den andern theil  
dem Risiko zuzueignen Vns gnädig erklären. Darnach sich ein jeder zu richten / vnd für Schaden vnd Vngelegenheit vorzusehen.  
Vhrkündlich mit Vnsern auffgedruckten Fürslichen Secret besiegelt / vnd geben in Vnsrer Stadt Güstrow den 17. Maji Anno 1632.

Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin manuscript. The text is arranged in several lines and is partially obscured by a large, faint watermark or seal in the background. The script is dense and characteristic of the late medieval or early modern period.

*Handwritten signature or name in a cursive script, possibly reading "Johann der Junger".*

Handwritten text in a Gothic script, similar to the top section. It is also partially obscured by a circular stamp or seal. The text appears to be a continuation of the manuscript's content.





61/4



# Wir Christian Ludwig

## Erzherzog zu Mecklenburg

...der Bürger-schafft / eingekommen / und zwar ohne Unterscheid der Personen von einem jeden Scheffel ...  
...so sollen unsere Beampte und Obrigkeit jedes Orts auch befehliget seyn / die in ihrer Barmhertigkeit und ...  
...das sie zwischen dieses und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das seinige / und zwar bey Straffe auf ...  
...in Kraft dieses ganz ernstlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler befehliget ...  
...und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden ...  
...nicht aussen bleiben wird / vorzusehen wissen. Urtkundlich unter Unserm Fürstlichen ...

